

Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Bräuberg und Schönbichler Straße"

Der Gemeinderat hat am 02.03.1994 für den Bereich "Bräuberg" die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 als **S a t z u n g** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - Sg. 71 - hat mit Schreiben vom 18.04.94 mitgeteilt, daß gegen diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

- Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
- in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9,
- Zimmer 8,
- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 05. Mai 1994

abgenommen am 10.06.94

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, 05. Mai 1994

GEMEINDE REISCHACH

Ertl, 1. Bürgermeister